

gehen auf die Sache ganz anderer Ansicht geworden sei. Seine Bemerkungen gipfeln in folgendem Satze:

„Wenn einmal das quotale Verhältniß unserer directen Steuern und die Verhältnißmäßigkeit derselben untereinander einer scharfen Kritik unterzogen werden soll, dann freilich muß man billig einräumen, daß das Bedürfniß einer Revision und Abänderung vorhanden ist, und wenn man sich klar darüber zu werden sucht, mit welcher Wirkung eine solche Revision vorgenommen werden soll, so kann man darüber nicht ungewiß sein: sie muß das Ergebniß haben, eine Entlastung des Grundbesitzes und namentlich des mit demselben verbundenen Gewerbes herbeizuführen.“

Es ist nachgewiesen, daß der Grundbesitz höher besteuert ist, als alle anderen Erwerbsquellen.

Es kann nicht geleugnet werden, daß auch das Königliche Finanzministerium lange Zeit sich nicht überzeugt hielt, daß eine Ueberbürdung des Grundbesitzes wirklich vorliege. Hieraus allein erklärt sich wohl die überaus zuwartende Stellung, welche dasselbe lange Zeit dem Drängen nach Reform der directen Steuern gegenüber einnahm. Es muß jedoch anerkannt werden, daß auch bei der hohen Staatsregierung eine Wandelung der Ansichten zu bemerken ist, seitdem gründlichere Erörterungen über diese brennende Streitfrage stattgefunden haben.

Schon das dem letzten Landtage vorgelegte Allerhöchste Decret vom 19. October 1869 weist klar und deutlich nach, daß im Durchschnitte genommen der einzelne Gewerbe und Personalsteuerpflichtige $1\frac{2}{5}$ Procent, der Grundbesitzer dagegen $5\frac{1}{4}$ Procent seines Einkommens als directe Steuer zu entrichten hat. Nach dieser Angabe zahlt also der Grundbesitzer $3\frac{3}{4}$ Mal so viel, als der Gewerbe- und Personalsteuerpflichtige. Das jetzt vorliegende Decret vom 15. December 1871 giebt auf Grund der inzwischen vorgenommenen Probeeinschätzungen das Verhältniß, wie folgt, an. Bei der Gewerbesteuer kommt 0,840 Procent, bei der Rentensteuer 1,619 Procent, bei der Grundsteuer 2,700 Procent des Ertrags zur Versteuerung; demnach zahlt der Grundbesitzer also eine Steuer, welche $3\frac{4}{10}$ Mal höher ist, als die der Gewerbetreibenden, und $1\frac{1}{8}$ Mal höher ist, als die der Rentensteuerpflichtigen.